

## Anlage 1

### Karlsruhe.App: Entgeltordnung und Anbieterverträge

1. Begriff der Gemeinnützigkeit
2. Möglichkeit der Aufrechnung
3. Entgeltfreie Zeit für Neuverträge

#### Änderung der Entgeltordnung

hinsichtlich des Anbietendenkreises, von dem keine Entgelte erhoben werden (1)

#### § 3 Entgelte

- (1) Für die drei Leistungen wird ein monatliches Entgelt erhoben.
- (2) Bezüglich der Höhe der Netto-Entgelte wird auf die beigefügte Preisliste (Anlage 1) in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen. Die Preisliste wird zusätzlich auf karlsruhe.de veröffentlicht.
- (3) Die Entgelte fallen je in Anspruch genommener Leistung an. Werden mehrere Leistungen derselben Leistungsart in Anspruch genommen, so ist für jede Einzelne das entsprechende Entgelt zu entrichten.
- (4) Die Entgelte werden einmal jährlich angepasst und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (5) *Gemeinnützige Organisationen (z. B. Vereine, Verbände, Stiftungen, Wohlfahrtsorganisationen, Kirchen, Parteien, von einem Verein getragene Unternehmungen und Kammern als berufsständische Interessenvertretungen auf gesetzlicher Grundlage) und juristische Personen des öffentlichen Rechts sind entgeltfrei.*
- (6) *Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist bei Vertragsabschluss von den jeweiligen Anbietenden zu erbringen.*

## **Ergänzung der Anbieterverträge**

um die Möglichkeit der Aufrechnung (2)

um die Einführung einer sechsmonatigen Probezeit für alle Neuverträge (3)

### § 2 Entgelt

- (1) Für die Leistungen der Betreiberin ist ein monatliches Entgelt zu entrichten. Die Grundzüge der Berechnung des konkreten Entgelts ergeben sich aus der diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügten Entgeltordnung sowie der als Anlage 2 beigefügten tabellarischen Preisliste zur Entgeltordnung.
- (2) Das Entgelt fällt je in Anspruch genommener Leistung monatlich an. Werden mehrere Leistungen derselben Leistungsart in Anspruch genommen, so ist für jede Einzelne das entsprechende Entgelt zu entrichten.
- (3) Es gelten die folgenden Preise gem. Entgeltordnung:

Anzahl	In App Leistung	Nettopreis 2023 je Monat
X	Channels	67,00 €
X	Web-Apps	34,00 €
X	Native Apps	34,00 €

Die Betreiberin passt das Entgelt für die einzelnen Leistungen in der Regel jährlich mit Wirkung zum 1.1. des Folgejahres an. Sie teilt die Anpassungen des Entgelts, die ab 2024 vorgenommen werden, dem Anbieter mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich mit. Der Anbieter kann den Vertrag sodann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen.

- (4) Die Dienstleistungen der Betreiberin unterliegen der gesetzlichen Mehrwertsteuer, d. h. bei den in Rechnung gestellten Beträgen ist jeweils die Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe ausgewiesen.
- (5) Das Entgelt wird quartalsweise in Rechnung gestellt und ist spätestens zum dritten Werktag des darauffolgenden Quartals an die Betreiberin auf das Konto mit der IBAN DE66 6605 0101 0009 0009 69 bei der Sparkasse Karlsruhe zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang des Geldes auf dem Konto der Betreiberin an.
- (6) *Die Verrechnung von Entgelten mit gleichartigen Leistungen der Anbietenden ist grundsätzlich möglich.*
- (7) *Bei erstmaligem Vertragsabschluss werden für die ersten sechs Monate keine Entgelte erhoben.*